

VEREIN FRAC – STATUTEN

1. Name und Sitz

¹ Der Verein frac ist eine juristische Person nach Art. 60 ff ZGB und den nachstehenden statutarischen Bestimmungen mit Sitz in Biel. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Zweck

¹ Der Verein frac bezweckt die Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Erwerbswelt zu fördern.

² Dazu führt der Verein frac das zweisprachige Zentrum frac für Information, Beratung und Bildung in allen Themenbereichen, welche Frauen im Zusammenhang ihrer Erwerbsarbeit, resp. Männer und Frauen im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit von Beruf und Familie/Privatleben betreffen.

³ Im Bereich der beruflichen Integration unterstützt frac Frauen und Männer im Auftrag von zuweisenden Stellen.

⁴ Die Angebote richten sich grundsätzlich an Personen aus der Stadt Biel, dem Seeland und dem Berner Jura.

⁵ Gleichzeitig entwickelt der Verein frac Projekte und erstellt zeitgemäße, bedürfnisorientierte Produkte, welche die Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Erwerbswelt (inklusive Vereinbarkeit von Beruf und Familie) bezwecken.

3. Mittel

¹ Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Einnahme aus Dienstleitungen
- Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen und Sammlungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Gönnerbeiträge, Spenden, Legate und Zuwendungen aller Art

² Der Verein kann Fonds führen. Einzelheiten werden in entsprechenden Reglementen festgelegt.

4. Mitgliedschaft

¹ Der Verein besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern.

² Als Einzelmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die den Zweck des Vereins unterstützen und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag entrichten.

³ Als Kollektivmitglieder können juristische Personen aufgenommen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag entrichten.

⁴ Beitritte und Austritte werden durch die Geschäftsstelle registriert. Beitrittsgesuche werden an den Vorstand weitergeleitet. Der Vorstand entscheidet über die definitive Aufnahme. Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt.

⁵ Der Austritt aus dem Verein ist möglich jeweils auf Ende des Jahres.

- ⁶ Der Ausschluss von Mitgliedern ist ohne Angabe von Gründen jederzeit durch Beschluss des Vorstandes möglich.
- ⁷ Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod und bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- ⁸ Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

5. Organisation

- ¹ Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Geschäftsstelle und die Revisionsstelle. Der Vorstand kann einen Beirat beziehen.

5.1 Mitgliederversammlung

- ¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vereins.
- ² Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Vereinsmitglieder werden durch den Vorstand unter Angaben der Traktanden mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingeladen. Traktanden und Anträge seitens der Mitglieder können bis spätestens fünf Tage vor Versammlung dem Vorstand schriftlich gemeldet werden.
- ³ Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Begehren des Vorstandes oder von 1/5 Vereinsmitgliedern einberufen. Die Einberufung durch den Vorstand muss innerhalb von zwei Monaten erfolgen.
- ⁴ Das Präsidium oder das Vizepräsidium führt den Vorsitz an der Mitgliederversammlung.
- ⁵ An der Mitgliederversammlung verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Nur Anwesende Mitglieder können abstimmen). Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.
- ⁶ Beschlüsse werden mit einem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen und offenem Handmehr erfasst, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.
- ⁷ Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - Abnahme des Revisionsberichts
 - Entlastung des Vorstandes
 - Kenntnisnahme des Jahresbudgets
 - Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
 - Statutenänderungen
 - Auflösung des Vereins

5.2 Vorstand

- ¹ Der Vorstand ist verantwortlich für die zielgerichtete und effiziente Verfolgung des Vereinszwecks. Er führt den Verein strategisch und sorgt für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung.

- ² Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
- ³ Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- ⁴ Er ist berechtigt, bei vorzeitigen Rücktritten Ersatzwahlen vorzunehmen. Diese gelten lediglich für die laufende Amtsperiode. Auf Vorschlag des Vorstandes werden diese Personen an der nächsten Mitgliederversammlung für eine ordentliche Amtsperiode von zwei Jahren gewählt.
- ⁵ Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidiums, welches von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Er tritt mindestens 4-mal pro Jahr zusammen.
- ⁶ Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:
 - Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind
 - Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung inkl. Ausführung der Beschlüsse
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Genehmigung und periodische Anpassung von Führungsinstrumenten wie Leitbild, Strategie und Organigramm
 - Wahl, Begleitung und Kontrolle der Geschäftsleitung
 - Unterstützt die Geschäftsleitung für Vernetzung, Repräsentationsaufgaben und Mittelbeschaffung
 - Genehmigung des Jahresbudgets
 - Verabschiedung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
 - Bezeichnung der zeichnungsberechtigten Personen
- ⁷ Der Vorstand fällt Entscheide nach dem Mehrheitsprinzip. Bei Gleichstand hat das Präsidium oder der Sitzungsvorsitz den Stichentscheid.
- ⁸ Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

5.3 Geschäftsstelle

- ¹ Der Vorstand delegiert die operativen Aufgaben, insbesondere die Führung der Geschäftsstelle, den Betrieb der Dienstleistungen, die Personalführung sowie die Umsetzung des Vereinszwecks, an die Geschäftsleitung.
- ² Die Aufgaben der Geschäftsleitung sind in einer Stellenbeschreibung und einem Pflichtenheft geregelt.
- ³ Die Aufteilung und Kompetenzen zwischen Vorstand und Geschäftsleitung wird in einem Funktionsdiagramm bzw. Betriebsreglement festgehalten. Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Der Vorstand kann die Geschäftsleitung von Geschäften ausschliessen.

5.4 Revisionsstelle

- ¹ Die Jahresrechnung wird von einer Revisionsstelle geprüft, die von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde anerkannt ist. Die Revision erfolgt nach den Grundsätzen der eingeschränkten Revision gemäss den Bestimmungen des Obligationsrecht.
- ² Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.
- ³ Die Amtszeit beträgt jeweils ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

6. Zeichnungsberechtigung

- ¹ Der Vorstand regelt die Zeichnungsbefugnis und die finanziellen Kompetenzen.
- ² Die Regelung zur Zeichnungsbefugnis sieht zwingend die Kollektivunterschrift vor.

7. Haftung

- ¹ Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet in jedem Fall ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Jeder Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

8. Auflösung des Vereins

- ¹ Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dazu bedarf es der 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- ² Eine Fusion kann nur mit einer anderen steuerbefreiten Organisation, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt mit Sitz in der Schweiz erfolgen.
- ³ Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen steuerbefreiten Organisation, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

9. Inkrafttreten

- ¹ Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 31.05.2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 24.04.2013 und setzten sie ausser Kraft.

Biel-Bienne, 31.05.2022

Für den Verein frac, Biel



Annina Feller
Die Präsidentin



Margrit Sahli
Die Kassiererin